

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. August 1973	Nummer 78
--------------	---------------------------------------------	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	30. 7. 1973	RdErl. d. Innenministers Zustellungen nach dem Landeszustellungsgesetz; Einsparung von Postgebühren	1324
203014	27. 6. 1973	Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers Erwerb der Fachoberschulreife und der Fachhochschulreife im Rahmen der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst im Lande Nordrhein-Westfalen	1324
21260	27. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten	1326
7834	11. 7. 1973	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Halten von Greifvögeln in Wildfreigehegen	1326

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
27. 7. 1973	Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei Bek. — Italienisches Konsulat, Dortmund	1327
	Innenminister	
16. 7. 1973	Bek. — Informationstagung für die Bauaufsicht.	1327
27. 7. 1973	Bek. — Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1328
16. 8. 1973	RdErl. — Beflagung am „Tag der Heimat“	1333
	Innenminister	
	Finanzminister	
20. 7. 1973	Gem. RdErl. — Gemeindefinanzreform; Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer im Haushaltsjahr 1973	1329
	Finanzminister	
23. 7. 1973	Abschlagszahlungen auf die nach Artikel IV des Entwurfs eines Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes zu erwartende weitere Anpassung der Versorgungsbezüge	1329
	Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales	
11. 7. 1973	Bek. — Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel	1330
19. 7. 1973	Bek. — Ausnahmegenehmigungen nach § 54 des Weingesetzes	1330
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
12. 7. 1973	Bek. — Ungültigkeit von Dienstausscheiden	1332
	Personalveränderungen	
	Finanzminister.	1332
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 16 v. 15. 8. 1973	1333

2010

I.
**Zustellungen
nach dem Landeszustellungsgesetz
Einsparung von Postgebühren**

RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1973
- I C 2/17 - 21. 125

Das Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes, dessen §§ 2 bis 15 und 17 gemäß § 1 Abs. 1 des Landeszustellungsgesetzes auf das Zustellungsverfahren in Verwaltungsangelegenheiten der Behörden des Landes Anwendung finden, sieht als Zustellungsart u. a. auch die Zustellung durch die Post vor. § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes behandelt die Zustellung mit Zustellungsurkunde (Postzustellungsauftrag), § 4 die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes.

Nach dem Verwaltungszustellungsrecht liegt es im freien Ermessen der Behörde, welcher der im Gesetz zur Verfügung gestellten Zustellungsarten sie sich bedienen will. Bei der Wahl der Zustellungsart soll die Behörde jedoch die Höhe der jeweiligen Postgebühren berücksichtigen (Nummer 4 Abs. 1 letzter Satz der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften - AVV - zum Landeszustellungsgesetz [LZG] - RdErl. d. Innenministers v. 4. 12. 1957 - SMBl. NW. 2010 -). Nach der gegenwärtig gültigen Postgebührenordnung ist der Einschreibebrief wesentlich billiger als der Postzustellungsauftrag. Reicht daher die Zustellung mittels eingeschriebenen Briefes für den erstrebten Erfolg aus - das dürfte bei der überwiegenden Zahl der Sendungen, für die eine Zustellung verlangt wird, der Fall sein -, so sollte der kostengünstigere Weg gewählt werden.

Ich bitte, künftig in vermehrtem Umfang von der Möglichkeit der Zustellung durch eingeschriebenen Brief Gebrauch zu machen.

- MBl. NW. 1973 S. 1324.

203014

**Erwerb der Fachoberschulreife
und der Fachhochschulreife im Rahmen
der Ausbildung für den Polizeivollzugsdienst
im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gem. RdErl. d. Kultusministers - III A 5. 36-52/0 Nr. 7020/73 -
u. d. Innenministers - IV B 4 - 4340 - v. 27. 6. 1973

Nr. 1 des Gem. RdErl. d. Kultusministers u. d. Innenministers v. 9. 2. 1972 (SMBl. NW. 203014) erhält folgende Fassung:

1. Polizeivollzugsbeamte ohne Fachoberschulreife erhalten im Rahmen ihrer Ausbildung für den mittleren Dienst allgemeinbildenden Unterricht.
Durch den erfolgreichen Abschluß dieses Unterrichts erwerben sie die Fachoberschulreife.
- 1.1 Inhalt und Umfang dieses allgemeinbildenden Unterrichts und die Zahl der schriftlichen Übungsarbeiten sind vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Kultusminister festgelegt worden. Änderungen bedürfen der Zustimmung des Kultusministers.

- 1.2 Der Kultusminister bestimmt im Einvernehmen mit dem Innenminister Beauftragte, die am allgemeinbildenden Unterricht und an der Zensurenkonferenz teilnehmen können. Die schriftlichen Übungsarbeiten der Beamten sind ihnen auf Anforderung vorzulegen.
- 1.3 Nach Abschluß des allgemeinbildenden Unterrichts entscheidet die Zensurenkonferenz über die Verleihung der Fachoberschulreife auf Grund der Leistungen des Beamten, wobei seine Gesamtentwicklung während der Ausbildungszeit angemessen zu berücksichtigen ist.
- 1.31 Die Zensurenkonferenz besteht aus dem Vorsitzenden und den Lehrern, die den Beamten in den allgemeinbildenden Fächern unterrichtet haben (Fachlehrer).
Der Vorsitzende wird vom Direktor der Bereitschaftspolizei bestimmt.
- 1.32 Der Fachlehrer entscheidet allein über die Benotung in seinem Fach. Die Zensurenkonferenz kann diese nicht abändern.
- 1.33 Bei Abstimmungen in der Zensurenkonferenz entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Nur wenn begründete Besorgnis der Befangenheit besteht, hat der Vorsitzende das betreffende Mitglied der Zensurenkonferenz von der Stimpfpflicht zu entbinden.
- 1.34 Über die Zensurenkonferenz ist ein Protokoll zu führen, in das insbesondere die Gründe für Entscheidungen aufzunehmen sind, die von der nachstehenden Regelung abweichen:
- 1.4 Die Fachoberschulreife wird in der Regel verliehen, wenn der Beamte in allen Fächern des allgemeinbildenden Unterrichts mindestens ausreichende Leistungen nachgewiesen hat.
- 1.5 Die Fachhochschulreife wird in der Regel nicht verliehen, wenn die Leistungen des Beamten
 - 1.51 im Fach Englisch oder Mathematik ungenügend oder
 - 1.52 im Fach Deutsch schlechter als ausreichend,
 - 1.53 in 2 Fächern schlechter als ausreichend sind, ohne daß ein Ausgleich vorhanden ist.
- 1.531 Als Ausgleich für mangelhafte Leistungen kann jeweils nur eine mindestens befriedigende Zensur in einem anderen Fach gelten. Der Ausgleich für eine ungenügende Leistung kann nur durch eine gute bzw. zwei befriedigende Noten in anderen Fächern erbracht werden.
- 1.532 Zwei ungenügende Leistungen können nicht ausgeglichen werden; sie schließen die Verleihung der Fachoberschulreife aus.
- 1.6 Die Zeugnisse über den Erwerb der Fachoberschulreife werden von den gemäß 1.2 bestellten Beauftragten des Kultusministers unterzeichnet und gesiegelt.
Das Zeugnismuster ist als Anlage beigefügt.

Anlage

Anlage

(Bezeichnung der Ausbildungsstätte)

Zeugnis

Herr
(Vor- und Zuname)

.....
(Amtsbezeichnung) (Polizeleinrichtung)

geboren am in

hat am allgemeinbildenden Unterricht in der Polizei gem. Nr. 1 des Gem. RdErl. v. 9. 2. 1972 (SMBl. NW. 203014) teilgenommen.

Leistungen:

- Deutsch
- Politik/Geschichte
- Englisch
- Mathematik
- Physik
- Wirtschaftsgeografie

Herrn

wird die Fachoberschulreife zuerkannt.

.....
(Ort, Datum)

(Siegel)

.....
(Beauftragter des KM)

21260

Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 27. 7. 1973 – VI A 2 – 44.19.11

In Auswirkung der allen Angehörigen von EWG-Staaten durch den EWG-Vertrag garantierten Freizügigkeit sind die ärztlichen Pflichtuntersuchungen nach den Nrn. 26 und 31 Buchst. 1 zu § 21 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Ausführung des Ausländergesetzes – AuslGVVw – vom 7. Juli 1967 (GMBL S. 231) für EWG-Ausländer unentgeltlich durchzuführen. Die nach Nr. 4.5 des RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969 (SMBL NW. 26) von den Ausländern zu tragenden Untersuchungskosten werden im Falle eines aus einem EWG-Staat stammenden Ausländers vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung zunächst aus Landesmitteln übernommen.

Hierzu ist bis auf weiteres das folgende Verrechnungsverfahren anzuwenden:

1. Die nach Nr. 3.1 des RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969 listenmäßig erfaßten praktizierenden Ärzte oder Ärzte der Gesundheitsämter, die sich bereit erklären, EWG-Ausländer zu den im folgenden aufgeführten Bedingungen zu untersuchen, reichen bei dem für sie zuständigen Gesundheitsamt vierteljährlich einen Verrechnungsantrag über die von ihnen durchgeführten Untersuchungen, unter Berechnung von 50,- DM für eine vollständige Untersuchung, ein. Dem Antrag ist eine Namensliste – unter Angabe der Geburtsdaten – in dreifacher Ausfertigung beizufügen.

Nach Überprüfung an Hand der dem Gesundheitsamt übersandten Befunddurchschriften werden die Anträge mit zwei Ausfertigungen der Namensliste und der Erklärung, daß es sich um vollständige Untersuchungen handelt, an den zuständigen Regierungspräsidenten weitergeleitet, der die entsprechenden Beträge unmittelbar an den Antragsteller überweist.

2. Die vollständige Untersuchung hat die in Nr. 4.1 des RdErl. d. Innenministers aufgeführten Einzeluntersuchungen zu umfassen. Der Gebührenbetrag von 50,- DM deckt alle Untersuchungskosten einschließlich einer serologischen Untersuchung auf Lues, einer fallweise erforderlichen mikroskopischen Untersuchung auf Gonorrhoe sowie einer Großformat-Röntgenaufnahme der Brustorgane. Ausgenommen sind die bakteriologischen Stuhluntersuchungen nach Nr. 4.14 des RdErl.

Sollte im Falle der Untersuchung einer schwangeren Ausländerin die Röntgenaufnahme der Atmungsorgane nach § 27 der Röntgenverordnung vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) nicht zulässig sein, so ist von der gesamten Untersuchung abzusehen, weil ohne Ausschluß einer ansteckungsfähigen Tuberkulose die Aufenthaltserlaubnis ohnehin nicht erteilt werden kann. Unvollständige Untersuchungen können nicht honoriert werden.

In dem Betrag sind ferner die Portokosten für die Materialeinsendung, die Befundmitteilung sowie für die Unterbringung des Gesundheitsamtes nach Nr. 4.2 des RdErl. enthalten.

Den in Anspruch genommenen Untersuchungsinstituten sind von dem einsendenden Arzt für die serologische Untersuchung auf Lues 9,- DM sowie für die fallweise erforderliche mikroskopische Untersuchung auf Gonorrhoe 4,50 DM als Untersuchungskosten aus seiner Pauschgebühr von 50,- DM zu erstatten.

3. Die nach Nr. 4.14 des RdErl. bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig werden wollen, vorgesehenen bakteriologischen Stuhluntersuchungen werden nach § 18 Abs. 1 des Bundes-Seuchengesetzes durchgeführt. Die Untersuchungskosten gehen nach Nr. 3.39 des RdErl. d. Innenministers v. 4. 2. 1963 (SMBL NW. 21260), wie bei deutschen Staatsangehörigen, zu Lasten des Untersuchten. Bei Untersuchung durch das Gesundheitsamt sind die an gleicher Stelle empfohlenen Entgelt- und Kostensätze zu berücksichtigen. Bei Untersuchung durch einen nach § 18 Abs. 1 Satz 2 des Bundes-Seuchengesetzes zugelassenen Arzt können die Gebührensätze nach den Nrn. 888 und 891 des Gebührenverzeichnisses der Gebührenordnung für Ärzte

dem Untersuchten für das in Anspruch genommene Untersuchungsinstitut in Rechnung gestellt werden.

4. Die benötigten Haushaltsmittel werden den Regierungspräsidenten durch Kassenanschlag zur Bewirtschaftung zugewiesen.

Es muß ausdrücklich betont werden, daß die vorstehende Regelung nur für Ausländer aus EWG-Staaten zutrifft. Bei allen übrigen Ausländern sind, wie bisher, die Untersuchungskosten gem. Nr. 4.5 des RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969 von dem Untersuchten zu erheben.

– MBL NW. 1973 S. 1326.

7834

Halten von Greifvögeln in Wildfreigehegen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 11. 7. 1973 – I C 4 – 4201 – 4785

1. Die in Gefangenschaft gehaltenen Greifvögel stammen überwiegend aus der freien Natur. Das Fangen solcher Vögel zum Zweck der Haltung vermindert die Zahl der frei lebenden Tiere und gefährdet den Fortbestand der selteneren Arten. Das Halten von Greifvögeln ist daher auch unter dem Gesichtspunkt des Schutzes dieser Tierarten zu sehen; deshalb werden vielfach öffentliche Belange einer Genehmigung entgegenstehen.
2. Das Halten von Greifvögeln in Wildfreigehegen (das sind zur Aufnahme von Wild bestimmte eingegatterte Flächen) und die Anlage solcher Gehege bedürfen der Genehmigung des Regierungspräsidenten als oberer Tierschutzbehörde (§ 4b des Tierschutzgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 16. Juni 1970 – GV. NW. S. 437/SGV. NW. 7834 –). Der Regierungspräsident hat vor der Erteilung einer Genehmigung die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen, 43 Essen-Bredeney, Ägidienstr. 94, zu hören.
3. Bei der Erteilung der Genehmigungen ist hinsichtlich der Haltung von Greifvögeln durch Auflagen und Bedingungen folgendes sicherzustellen:
 - 3.1 Mäusebussarde und Turmfalken dürfen bis zu zwei Exemplaren je Art in einem Gehege gehalten werden. Andere Greifvögel (einschließlich der Wintergäste) dürfen nicht gehalten werden. Ausgenommen sind verletzte oder sonst hilfsbedürftige Greifvögel; diese sind – nach ausreichender Vorbereitung für das Leben in der freien Natur – freizulassen. Wenn dies nicht möglich ist, sollen sie alsbald einem wissenschaftlich geleiteten zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung wissenschaftlicher Art übergeben werden.
 - 3.2 Die Beschränkungen nach Nr. 3.1 gelten nicht für wissenschaftlich geleitete zoologische Gärten und andere Einrichtungen wissenschaftlicher Art. Sie gelten auch nicht für Greifvögel, die ausschließlich zur Beizjagd verwendet werden.
 - 3.3 Zum Zwecke der Zucht dürfen Greifvogelarten nur in wissenschaftlich geleiteten zoologischen Gärten oder von Personen gehalten werden, welche die hierfür erforderlichen Kenntnisse besitzen; hierzu ist vorher die Staatliche Vogelschutzwarte des Landes Nordrhein-Westfalen in Essen zu hören. Der Nachwuchs aus Gefangenschaftszuchten darf nur zu folgenden Zwecken abgegeben werden:
 - 3.31 Aussetzen in die freie Natur; hierbei ist den Anweisungen der Staatlichen Vogelschutzwarte zu folgen;
 - 3.32 Belieferung anderer Einrichtungen, denen eine Haltung im Sinne der Nummern 3.1 bis 3.3 gestattet ist.
4. Für vorhandene Haltungen von Greifvögeln, für die eine Genehmigung (Nummer 2) erteilt ist oder die als genehmigt gelten, ist zur Auflage zu machen, daß Greifvögel künftig nur im Rahmen der Beschränkungen nach den Nummern 3.1 bis 3.32 neu eingestellt werden dürfen.

- 5 Werden Greifvögel entgegen den erteilten Auflagen und Bedingungen gehalten, so ist zu veranlassen, daß sie – nach einer Umgewöhnung an das Leben in der freien Natur – in die Freiheit entlassen oder, wenn dies nicht möglich ist, alsbald einem wissenschaftlich geleiteten zoologischen Garten oder einer anderen Einrichtung wissenschaftlicher Art übergeben werden.
- 6 Sollen außer Greifvögeln auch nichtjagdbare Vögel der geschützten einheimischen Arten, insbesondere Eulen, gehalten werden, ist hierfür eine Halteerlaubnis nach den §§ 19 Abs. 1 und 29 Abs. 1 der Naturschutzverordnung vom 18. März 1936 (RGS. NW. S. 161/SGV. NW. 791) erforderlich. Die Regierungspräsidenten legen mir entsprechende Anträge, wenn sie ihnen im übrigen durch eine Genehmigung nach Nummer 2 entsprechen wollen, zur Entscheidung vor.

– MBl. NW. 1973 S. 1326.

II.

Minister für Bundesangelegenheiten und Chef der Staatskanzlei

Italienisches Konsulat, Dortmund

Bek. des Ministers für Bundesangelegenheiten
und Chefs der Staatskanzlei v. 27. 7. 1973 –
I B 5 – 427 – 2/73

Die Bundesregierung hat dem zum Italienischen Konsul in Dortmund ernannten Herrn Dr. Luigi Caltagirone am 23. Juli 1973 die vorläufige konsularische Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Detmold und Münster sowie den Regierungsbezirk Arnberg mit Ausnahme der Kreise Brilon, Lüdenscheid, Meschede, Olpe, Siegen und Wittgenstein.

Das dem bisherigen Konsul, Herrn Dr. Enrico Giobbe, am 5. Oktober 1972 erteilte Exequatur ist erloschen.

– MBl. NW. 1973 S. 1327.

Innenminister

Informationstagung für die Bauaufsicht

Bek. d. Innenministers v. 16. 7. 1973 –
V B – 59.2

Unter Bezugnahme auf meine Bek. v. 24. 2. 1971 (MBl. NW. 1971 S. 365) gebe ich bekannt, daß die nächste Informationstagung für Bedienstete der Bauaufsichtsbehörden und Prüfämter für Baustatik sowie Prüfsingenieure für Baustatik

am 22. und 23. November 1973 in Düsseldorf
Vortragszentrum der Neuen Messe
stattfindet.

Beginn der Vorträge jeweils um 9 Uhr.

Die Tagung steht unter dem Thema

Spannbeton und Stahlleichtbeton.

Nachstehendes Programm ist vorgesehen:

22. November 1973

9.00 Uhr Eröffnung und Begrüßung
durch Ministerialdirigent Groß

9.15 Uhr (1) **Bemessung auf Biegung (Berechnungsgrundlagen) und bauliche Durchbildung von Spannbetonbauteilen**

o. Prof. Dr.-Ing. Kupfer – TU München

11.00 Uhr (2) **Zeitabhängiges Verformungsverhalten von Stahl und Beton bei Spannbetonbauteilen**
o. Prof. Dr.-Ing. Trost – TH Aachen

12.30 bis

14.30 Uhr Mittagspause

14.30 Uhr (3) **Schiefe Hauptspannungen durch Querkraft und Torsion bei der Bemessung von Spannbetonbauteilen**

o. Prof. Dr.-Ing., Dr.-Ing. E. h. Leonhardt, Stuttgart TU

15.45 Uhr (4) **Einleitung konzentrierter Kräfte in Bauteile; Verankerung von Spanngliedern**

o. Prof. Dr.-Ing., Dr.-Ing. E. h. Leonhardt, Stuttgart TU

gegen

17.00 Uhr Voraussichtliches Ende des ersten Veranstaltungstages

23. November 1973

9.00 Uhr (5) **Spannstähle; Spannverfahren; Spannbetonfertigbauteile**

Regierungsbaudirektor Dipl.-Ing. Geithe, Innenministerium NW.

10.30 Uhr (6) **Stahlleichtbeton; Technologie, Ausführung und Bemessung auf der Grundlage der „Richtlinien“ Fassung 1973**

Prof. Dr.-Ing. Weigler, TH Darmstadt

12.00 bis

14.00 Uhr Mittagspause

14.00 Uhr (7) **Bemessung und Ausführung von Druckgliedern aus Stahlleichtbeton; Bemessung von Bauteilen aus Spannlleichtbeton**

o. Prof. Dr.-Ing. Kordina, TU Braunschweig

15.00 Uhr (8) Diskussion der Vorträge und der sich hieraus ergebenden Folgerungen für die Anwendung der neuen Richtlinien.

16.00 Uhr Voraussichtliches Ende der Veranstaltung.

Um einen Überblick über die genaue Zahl der Teilnehmer zu erhalten, bitte ich um namentliche Meldung bis zum 1. 10. 1973. Die Meldungen der Angehörigen der Bauaufsichtsbehörden und der Prüfämter für Baustatik bitte ich über die Regierungspräsidenten bzw. die Landesbaubehörde Ruhr, die Meldungen der Prüfsingenieure für Baustatik bitte ich mir direkt vorzulegen. Eine Begrenzung der Zahl der Teilnehmer aus den einzelnen Behörden bzw. aus den Büros der Prüfsingenieure für Baustatik ist für diese Tagung voraussichtlich nicht notwendig.

An die Tagungsteilnehmer werden Umdrucke gegen eine Schutzgebühr, die am Tage der Veranstaltung zu zahlen ist, ausgegeben. Die Höhe der Schutzgebühr beträgt 10,- DM. Weitere Exemplare können danach nur noch vom Verlag gegen Erstattung der Kosten bezogen werden.

Da die Vorträge im wesentlichen der Erläuterung der

Richtlinien des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton für Bemessung und Ausführung von Spannbetonbauteilen unter Berücksichtigung von DIN 1045 neu und der Richtlinien des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton – Leichtbeton und Stahlleichtbeton mit geschlossenem Gefüge – Ergänzung zu DIN 1045 neu,

dienen, wird empfohlen, das diese Richtlinien enthaltende, beim Beuth-Vertrieb erschienene Heft des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton zur Tagung mitzubringen.

– MBl. NW. 1973 S. 1327.

**Änderung der Liste
der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure**

Bek. d. Innenministers v. 27. 7. 1973 – I D 1 – 2413

Name:	Vorname:	Geburts- datum:	Ort der Niederlassung:	Zulassungs- nummer:
I. Neuzulassungen				
Buschmeyer	Volker	19. 9. 1943	Paderborn Driburger Str. 14	B 41
Möller	Günter	24. 5. 1945	Oelde Zur Dicken Linde 17	M 31
Niedermeyer	Manfred	5. 2. 1942	Wuppertal Gräfrather Str. 59	N 9
Nolte	Werner	3. 1. 1942	Viersen Hohe Buschstr. 10	N 10
Saeger	Rolf	1. 6. 1942	Wipperfürth Lüdenscheider Str. 29	S 78
Schrader	Karl	18. 7. 1908	Alsdorf Würselener Str. 33	S 79
Schuster, Dr.	Otmar	1. 7. 1942	Mülheim/Ruhr Am Bahnhof Broich 19	S 80
Wolff	Klaus	26. 11. 1942	Hamm Weststr. 42	W 27
II. Löschungen				
Camp	Heinrich	3. 11. 1899	Dorsten Am Schölzbach 113	C 1
Lauscher	Mathias	20. 5. 1892	Krefeld Kimplerstr. 30	L 6
Otto	Cyrellus	26. 2. 1899	Münster Mondstr. 147	O 1
Schubart	Reinhard	23. 7. 1900	Recklinghausen Löhrhof 4	S 42
Witt	Hermann	21. 6. 1907	Detmold 1 Gutenbergstr. 36	W 12
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Amberge	Friedrich	28. 12. 1932	Siegburg Bahnhofstr. 23	A 14
Engel	Rudolf	13. 1. 1907	Waldbröl Bahnhofstr. 20	E 11
Frank	Günter	27. 12. 1919	Öpladen Gerhard-Hauptmann-Str. 49a	F 15
Kiver	Philibert	23. 12. 1922	Stolberg Schellerweg 3	K 33
Kranzhoff	Bernhard	24. 11. 1934	Gelsenkirchen Hiberniastr. 1	K 40
Riemer	Hans-Heinz	12. 1. 1930	Alsdorf Würselener Str. 33	R 17
Steib	Josef	11. 7. 1922	Düsseldorf Gneisenastr. 54	S 40
Tegtmeyer	Henning	17. 6. 1942	Düsseldorf Gneisenastr. 54	T 16
Thiebes	Ernst	16. 7. 1930	Siegburg Bahnhofstr. 23	T 11

**Innenminister
Finanzminister****Gemeindefinanzreform****Anteil der Gemeinden an der Einkommensteuer
im Haushaltsjahr 1973**

Gem. RdErl. d. Innenministers - III B 2 - 6/010 - 3773/73 -
u. d. Finanzministers - KomF 1110 - 1.73 - I A 5 -
v. 20. 7. 1973

Die Gesamtsumme des auf die Gemeinden des Landes entfallenden Anteils an der Einkommensteuer nach dem Istaufkommen (vgl. § 3 Abs. 2 der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage vom 9. Dezember 1969 - SGV. NW. 602 -) wird für den Abrechnungszeitraum April bis Juni 1973 auf

755 483 454,91 DM

festgesetzt.

Unter Berücksichtigung eines Restbetrages aus dem 1. Quartal 1973 wird voraussichtlich ein Betrag von 755 483 490,60 DM entsprechend den Schlüsselzahlen aufgeteilt.

- MBl. NW. 1973 S. 1329.

Finanzminister**Abschlagszahlungen
auf die nach Artikel IV des Entwurfs eines
Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes
zu erwartende weitere Anpassung
der Versorgungsbezüge**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 7. 1973 -
B 3200 - 5.8 - IV B 4

Anlage

- 1 Die Landesregierung hat sich damit einverstanden erklärt, daß auf die in Artikel IV des Entwurfs eines Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes vorgesehene weitere Anpassung der Versorgungsbezüge Abschlagszahlungen für die Zeit ab 1. Juli 1973 gewährt werden. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
- 2 Ich bitte, den Versorgungsempfängern, deren Bezüge sich auf Grund des Artikels IV des Entwurfs eines Zweiten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes erhöhen, für die Zeit vom 1. Juli 1973 an die erhöhten Bezüge zu zahlen. Der Wortlaut der beabsichtigten Regelung ist als Anlage beigefügt.
- 3 Für die Berechnungen der Abschlagszahlungen weise ich im Einvernehmen mit dem Innenminister auf folgendes hin:
 - 3.1 Der Endstichtag für die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages (30. 6. 1971) soll auf den 31. 3. 1973 verlegt werden. Damit werden auch Versorgungsempfänger in die Regelung einbezogen, die bis zum 31. 3. 1973 in den Ruhestand getreten sind.
 - 3.2 Der Stellenplananpassungszuschlag erhöht sich von 5 auf 6 v.H. und von 8 auf 10 v.H.; nicht erhöht wird jedoch der Stellenplananpassungszuschlag, der nach Artikel IV § 2 Abs. 2 des 7. LBesÄndG zu einem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7 oder höher gewährt wird (Artikel IV § 2 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzentwurfs).
 - 3.3 Bei Versorgungsempfängern, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der Besoldungsgruppen A 5 oder höher zugrunde liegt, darf durch die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht überschritten werden. Dabei sind zum Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe hinzuzurechnen die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II des 1. BesVNG, die in dieser Besoldungsgruppe zustehen würden, sowie ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich in der zugrunde liegenden und der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen (z. B. Zulagen nach den Vorbemerkungen 7, 9 und 11 zu den

Besoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes). Für Versorgungsempfänger mit Versorgungsbezügen der Besoldungsgruppe A 16 gilt als nächsthöhere Besoldungsgruppe die Besoldungsgruppe B 2.

- 3.4 Bei Versorgungsempfängern der Besoldungsgruppen A 2 bis A 4 kann durch die Gewährung des Stellenplananpassungszuschlages die nächsthöhere Besoldungsgruppe überschritten werden.
- 3.5 Für die am 31. 3. 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die keinen oder nur den Stellenplananpassungszuschlag von 5 v.H. erhalten, ist eine Vergleichsberechnung vorzunehmen, wenn der Beamte ohne Berücksichtigung seiner letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme in dem früheren Amt die Voraussetzungen für die Gewährung eines oder eines höheren Stellenplananpassungszuschlages erfüllt. Dabei sind die aus dem letzten Amt zustehenden Versorgungsbezüge den aus dem früheren Amt berechneten Versorgungsbezügen einschließlich eines Stellenplananpassungszuschlages gegenüberzustellen. Als früheres Amt ist das vor der letzten Beförderung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme innegehabte Amt mit seiner damaligen besoldungsrechtlichen Einstufung anzusehen. Unter einer der Ernennung (Beförderung) gleichstehenden Maßnahme sind insbesondere die Überleitungen in eine höhere Besoldungsgruppe zu verstehen, die aufgrund der in Artikel VI § 1 Abs. 2 Nr. 2 des 7. LBesÄndG genannten Gesetze erfolgt sind.
- 4 Die Abschlagszahlungen sind unter dem Vorbehalt einer späteren gesetzlichen Regelung zu leisten; der Vorbehalt bezieht sich auf die gegenüber den geltenden gesetzlichen Vorschriften ergebenden Mehrbeträge.

Anlage**Artikel IV****Weitere Anpassung der Versorgungsbezüge****§ 1****Versorgungsempfänger des Bundes**

(1) Die Artikel 5 und 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 15. April 1970 (Bundesgesetzbl. 1 S. 339) sowie Artikel IV § 13 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern sind mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von acht vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von zehn vom Hundert.
2. An die Stelle des Erhöhungszuschlages von fünf vom Hundert zu dem den Versorgungsbezügen zugrunde liegenden Grundgehalt tritt ein Erhöhungszuschlag von sechs vom Hundert.
3. Liegt den Versorgungsbezügen das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 5 oder einer höheren Besoldungsgruppe zugrunde, dürfen Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zulagen und Erhöhungszuschlag zusammen das Endgrundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe nicht übersteigen; zum Grundgehalt der nächsthöheren Besoldungsgruppe treten die ruhegehaltfähigen Zulagen nach Artikel II des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern, die in dieser Besoldungsgruppe zustehen würden, sowie ruhegehaltfähige Zulagen, die einheitlich in der zugrunde liegenden und der nächsthöheren Besoldungsgruppe zustehen. Artikel IV § 13 Nr. 3 Satz 2 des Ersten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern ist nicht mehr anzuwenden.
4. Die Vorschriften gelten auch für Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind, wenn das Amt (der Dienstgrad), nach dem sich die Versorgungsbezüge bemessen, vor dem 1. Juli 1965 erlangt worden ist.
 - (2) Für die am 31. März 1973 vorhandenen Versorgungsempfänger der Besoldungsgruppen A 2 bis A 5, die keinen oder nur den Erhöhungszuschlag nach Artikel 6 des Siebenten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes erhalten, werden die Versorgungsbezüge so berechnet, wie

wenn der Beamte bei Eintritt des Versorgungsfalles das Amt innehabt hätte, das er vor seiner letzten Ernennung oder einer dieser gleichstehenden Maßnahme bekleidet hatte, wenn er für dieses Amt die Voraussetzungen eines Erhöhungszuschlages erfüllt und dies für ihn günstiger ist. Entsprechendes gilt für Versorgungsempfänger aus dem Personenkreis der früheren Berufssoldaten.

(3) Versorgungsbezüge, deren Berechnung ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz nicht zugrunde liegt, und Versorgungsbezüge, die in festen Beträgen festgesetzt sind, werden um eins vom Hundert erhöht. Liegt den Versorgungsbezügen eine Grundvergütung sowie ein Ortszuschlag nach dem Bundesbesoldungsgesetz zugrunde, wird die Grundvergütung um eins vom Hundert erhöht.

(4) Artikel II § 4 des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes vom 19. Juli 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 843) gilt auch für Versorgungsfälle, die bis zum 31. März 1973 eingetreten sind.

§ 2

Vorschriften für den Bereich der Länder

(1) § 1 gilt unmittelbar für den Bereich der Länder. Hierbei treten an die Stelle der dort genannten bundesrechtlichen Vorschriften die entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Artikel 2 § 2 Abs. 3 Satz 2 des Sechsten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 24. November 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 300) in der Fassung des Artikels 4 des Achten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Beamtengesetzes vom 23. Dezember 1971 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 254) ist nicht mehr anzuwenden. An die Stelle des 1. Juli 1965 (§ 1 Abs. 1 Nr. 4) tritt der entsprechende Stichtag nach den geltenden landesrechtlichen Vorschriften.

(2) Landesrechtliche Vorschriften über besondere Erhöhungszuschläge bei Versorgungsbezügen, denen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde liegt, sind nicht mehr anzuwenden. Mit Wirkung vom Inkrafttreten dieses Artikels gelten folgende Maßgaben:

1. Die Zuteilung oder Überleitung eines Amtes in eine Zwischenbesoldungsgruppe gilt nicht als Zuteilung oder Überleitung in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl.

2. Liegt den Versorgungsbezügen ein Grundgehalt einer Zwischenbesoldungsgruppe zugrunde, bemißt sich der maßgebende Erhöhungszuschlag nach dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe derselben Ordnungszahl. Der Erhöhungszuschlag vermindert sich nicht um den Unterschied zwischen dem Grundgehalt der Regelbesoldungsgruppe und der Zwischenbesoldungsgruppe.

(3) Erhöhungszuschläge, die nach landesrechtlichen Vorschriften den Bezügen der Versorgungsempfänger aus einem Amt zugrunde gelegt werden, das

1. nach dem 31. Dezember 1958 aus einer Zwischenbesoldungsgruppe in eine Besoldungsgruppe mit höherer Ordnungszahl übergeleitet worden ist oder
2. in die Besoldungsgruppe 7 oder eine höhere Besoldungsgruppe der Besoldungsordnung B eingestuft ist,

werden nach diesem Artikel und bei allgemeinen Erhöhungen der Grundgehälter nicht erhöht.

§ 3

Besitzstandswahrung

Blieben die sich nach den §§ 1 und 2 dieses Artikels ergebenden Versorgungsbezüge hinter den bisherigen Versorgungsbezügen zurück, wird den Versorgungsempfängern ein Ausgleichsbetrag in Höhe dieses Unterschieds gewährt. Der Ausgleichsbetrag verringert sich vom 1. Juli 1973 an jeweils um ein Drittel des Betrages, um den sich die Versorgungsbezüge auf Grund von allgemeinen Besoldungsverbesserungen erhöhen.

– MBl. NW. 1973 S. 1329.

Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Anmeldung vitaminisierter Lebensmittel nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 11. 7. 1973 – VI B 4 – 42.01.51

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über vitaminisierte Lebensmittel vom 1. September 1942 (RGBl. I S. 538) sind folgende vitaminisierte Lebensmittel bei mir angemeldet worden:

„bio swing 1“

Anmelder: Fa. Gimborn
4240 Emmerich, Postfach 1320

„Bensdorp Bananen Instant“

Anmelder: Fa. Bensdorp
419 Kleve (Ndrh.) 1, Van-den-Berg-Str. 2–14

„Frucht-Kaltschale Instant Himbeer-Geschmack“

„Frucht-Kaltschale Instant Ananas-Zitrone-Geschmack“

„Frucht-Kaltschale Instant Blaubeer-Geschmack“

„Frucht-Kaltschale Instant Erdbeer-Geschmack“

Anmelder: Fa. Dr. August Oetker
48 Bielefeld, Postfach 21

„Kinderspinat mit 7 Vitaminen“

Anmelder: Fa. Dr. Oetker Tiefkühlkost GmbH
48 Bielefeld, Postfach 3130

„Glees“

Anmelder: Fa. Mars Schokoladen GmbH
4 Düsseldorf, Münsterstr. 334

„Van Houten Schnellgetränk“

Anmelder: Fa. C. J. van Houten & Zoon GmbH
51 Aachen, Postfach

„Konsul Eibisch Orangen-Gummidrops“

Anmelder: Fa. Diedenhofen
532 Bonn-Bad Godesberg, Elsässer Str. 34

– MBl. NW. S. 1973 S. 1330.

Ausnahmegenehmigungen nach § 54 des Weingesetzes

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 19. 7. 1973 – VI B 4 – 42.54.47

Freie Hansestadt Bremen
Der Senator für Gesundheit und Umweltschutz

Ausnahmegenehmigung an

1. Firma A. Segnitz & Co

28 Bremen

Postfach 636, vom 13. 2. 1973 – 511-12-71/3 Wn/Schü – für eine Partie spanischen Likörweines „Malaga“ – 3600 Liter – des Absenders: Juan Mory & Co, S. A. Malaga.

Vorstehende Ware ist von der Einfuhr zurückgewiesen worden. Es mußte sowohl aus dem sensorischen Befund als auch aus dem ermittelten Hydroxymethylfurfuralgehalt geschlossen werden, daß der Likörwein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes unter Verwendung von karamelisiertem Traubenmostkonzentrat hergestellt worden ist.

2. Firma Eggers, Sohn & Co

28 Bremen

Postfach 846, vom 9. 3. 1973 – 511-12-71/3 – Wn/Rt – für eine Partie spanischen Likörweines „Cream Sherry“ – 3000 Liter – des Absenders Tabajete, E.A.E. Jerez de la Frontera, Spanien.

Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr versagt. Es mußte sowohl aus dem hohen zuckerfreien Extrakt als auch aus dem hohen Aschewert geschlossen

werden, daß der Likörwein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Weingesetzes unter Verwendung von konzentriertem Traubenmost hergestellt worden ist.

3. Firma Menke & Co

28 Bremen

Postfach 1115, vom 13. 3. 1973 - 511-12-71/3 Wn/Ho - für eine Partie roten EWG-Brantweines - 728013 Liter des Absenders „Europe Vin“ Wijnhandel N. V., Amsterdam.

Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr versagt. Sowohl die von der Staatlich-Chemischen Untersuchungsanstalt Bremen vorgenommenen Untersuchungen als auch die sensorische Beurteilung mehrerer Proben dieser Partie Weines führten zu dem Ergebnis, daß dem Wein eine ausreichende Weinigkeit fehlt. Es mußte deshalb angenommen werden, daß der Wein nicht den entsprechenden Vorschriften des § 37 Abs. 1 und Abs. 3 des Weingesetzes hergestellt worden ist. Demzufolge war das Erzeugnis nach § 52 Abs. 1 des Weingesetzes in Verbindung mit § 3 Abs. 2 der Wein-Überwachungs-Verordnung nicht einfuhrfähig.

4. Firma Reidemeister & Ulrichs

28 Bremen 1

Postfach 752, vom 16. 4. 1973 - 511-12-71/3 - Wn/Rt - für eine Partie spanischen Likörweines Malaga „Lacrimae Christi“ rotgold 9/15 - 30170 Liter - des Absenders: Bodegas La Aurora, Malaga.

Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt. Es mußte sowohl aus dem sensorischen Befund als auch aus dem Gesamtanalysenbild geschlossen werden, daß der Wein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes unter Verwendung von karamelisiertem, konzentriertem Traubenmost hergestellt worden ist.

5. Firma H. Menke & Co

28 Bremen 1

Postfach 1115, vom 9. 5. 1973 - 511-12-7113 - Wn/Rt - für eine Partie spanischen Likörweines Malaga „Lacrimae Christi“ 9/15,3 - 30410 Liter - des Absenders Juan Mory & Co., S. A. Malaga.

Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt. Es mußte sowohl aus dem sensorischen Befund als auch aus dem Gesamtanalysenbild geschlossen werden, daß der Likörwein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes unter Verwendung von karamelisiertem, konzentriertem Traubenmost hergestellt worden ist.

6. Firma Eggers und Franke

28 Bremen 1

Postfach 308, vom 30. 5. 1973 - 510-12-71/3 - Ge/Rt - für eine Partie spanischen Likörweines Malaga „Lacrimae Christi“ - 10070 Liter - des Absenders Larios, S. A., Malaga.

Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt. Es mußte sowohl aus dem sensorischen Befund als auch aus dem Gesamtanalysenbild geschlossen werden, daß der genannte Likörwein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Weingesetzes unter Verwendung von karamelisiertem, konzentriertem Traubensaft hergestellt worden ist.

Monseigneur - Frankreich - Tafelwein - rot - lieblich	41 500 Fl.
Bordeaux weiß - Frankreich - Qualitätswein - lieblich	28 500 Fl.
Rose D'anjou - Frankreich - Qualitätswein - lieblich	11 500 Fl.
Cabernet D'anjou - Frankreich - Qualitätswein - rosé - lieblich	10 000 Fl.
Vouvray weiß - Frankreich - Qualitätswein - mild	10 000 Fl.
Cotés de Bergerac - weiß - Frankreich - Qualitätswein - lieblich	34 000 Fl.
Monbacillac weiß - Frankreich - Qualitätswein - lieblich	10 200 Fl.
Monseigneur - Frankreich - Tafelwein - weiß	10 000 Fl.
Monseigneur - Frankreich - Tafelwein - rosé	5 500 Fl.
Coteaux du Languedoc - Frankreich - Qualitätswein - rot	4 300 Fl.
Costieres du Gard - Frankreich - Qualitätswein - rot	15 700 Fl.
Costieres du Gard - Frankreich - Qualitätswein - rosé	3 300 Fl.
Bordeaux (Clarince) - Frankreich - Qualitätswein - rot	1 700 Fl.
Medoc - Frankreich - Qualitätswein - rot	5 100 Fl.
St. Emilion - Frankreich - Qualitätswein - rot	17 500 Fl.
Chablis - Frankreich - Qualitätswein - weiß	12 600 Fl.
Beaujolais - Frankreich - Qualitätswein - rot	9 000 Fl.
Beaujolais - Villages - Frankreich - Qualitätswein - rot	10 800 Fl.
Cotés du Rhône - Frankreich - Qualitätswein - rot	30 000 Fl.
Crozes Hermitage - Frankreich - Qualitätswein - rot	5 700 Fl.
Muscadet Sevre et Maine - Frankreich - Qualitätswein - weiß	3 400 Fl.

Vorstehende Erzeugnisse konnten wegen des nach § 15 Abs. 1 des Weingesetzes unzulässigen Aufdruckes auf der Kapsel „Original abgefüllt in Frankreich“ nicht eingeführt werden.

2. Firma C. Z. H. Müller

5942 Kirchhundem 1

Postfach 45, vom 8. Mai 1973 - VI B 4 - 42.54.47 - für eine Partie tunesischen Rotweines - 3000 Liter - des Absenders: Union Centrale des Cooperatives Viticoles, Tunesien.

Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt. Das Erzeugnis wies einen leichten Essigstich auf. Analytisch wurde ein erhöhter Gehalt an flüchtiger Säure und Gesamtschwefeldioxid festgestellt. Somit war der Wein nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe c des Weingesetzes in Verbindung mit Artikel 28 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 nicht einfuhrfähig.

3. Firma Rheinische Weinhandelsgesellschaft mbH

5 Köln-Hohenberg

Erlanger Str. 4, vom 19. 1. 1973 - VI B 4 - 42.54.47 - für eine Partie Brantweines aus portugiesischem Wein, „Aguardente Velha“ - 120 Flaschen je 0,7 Liter -

Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt. Der Zuckergehalt lag über der für inländischen Brantwein aus Wein zulässigen Grenze nach § 12 Abs. 3 der Schaumwein-Brantwein-Verordnung.

4. Firma Cares, Importhandelsgesellschaft mbH

6 Frankfurt/Main

Stalburgerstraße 5, vom 26. Juni 1973 - VI B 4 - 42.54.47 - für eine Partie spanischen Weißweines - 500 Karaffen je 2 Liter - des Absenders Carbonell y Cia de Cordoba S. A., Cordoba/Spanien, Angel De Saavedra.

Vorstehende Ware ist von der Einfuhr zurückgewiesen worden. Der Gesamtalkoholgehalt überschreitet nach Artikel 28 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 die zulässige Grenze, während der Mindestgehalt an Gesamtsäure nicht erreicht wurde.

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ausnahmegenehmigung an:

1. Firma Nicolas, S. A.

Charenton (Val-de-Marne)

2. Rue de Valmy vom 21. 3. 1973 - VI B 4 - 42.54.47 - für die Weine:

Monseigneur - Frankreich - Tafelwein - rot - mild

11 500 Fl.

5. Firma Aujoux & Cie GmbH
5023 Weiden
Postfach 1120, vom 15. Mai 1973 – VI B 4 – 42.54.47 – für eine Partie italienischen Tafelweißweines – 2941,46 hl –
Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt, da der Wein entgegen Artikel 24 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 816/70 unter Verwendung von Nachdruckwein hergestellt worden war.

Der Sozialminister des Landes Schleswig-Holstein

Ausnahmegenehmigung an:

1. Firma Schloß Gottorf – Rum-Vertrieb –
2390 Flensburg
Postfach 725, vom 23. Mai 1973 – IX 44 a – 351321 – für eine Partie spanischen Likörweines „Cellerman Fine Cream Sherry“ – 7800 Flaschen à 0,72 Liter = 5616 Liter – des Absenders: Firma Vingarden, Odensee (Dänemark).
Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt. Der Wein hatte einen überhöhten Gehalt an Hydroxymethylfurfurol und wies deutlichen Karamelgeschmack auf. Es mußte daher angenommen werden, daß der Likörwein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Weinggesetzes unter Verwendung von karamelisiertem, konzentriertem Traubenmost hergestellt worden ist.
2. Firma D. A. Cordes Söhne
2082 Uetersen
Postfach, vom 22. Mai 1973 – IX 44 a – 351321 für eine Partie italienischen Likörweines „Marsala Fine“ – 12130 kg – des Absenders: Carlo Pellegrino und C. Marsala.
Für vorstehende Ware wurde die Zulassung zur Einfuhr nicht erteilt. Der Wein wies starken Karamelgeschmack und erheblich überhöhten Gehalt an Hydroxymethylfurfurol auf. Es mußte daher angenommen werden, daß der Likörwein entgegen den Vorschriften des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 948/70 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Weinggesetzes unter Verwendung von karamelisiertem Traubenmost hergestellt worden ist.

– MBl. NW. 1973 S. 1330.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Ungültigkeit von Dienstaussweisen

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
v. 12. 7. 1973 – Z/A-BD-91-00

Der Dienstaussweis Nr. 099 des Eichoberinspektors Karl Heim, wohnhaft in 465 Gelsenkirchen, Kurfürstenstr. 34, ausgestellt am 1. Oktober 1970 von der Landeseichdirektion NW., Köln, ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn dem Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes NW. in Düsseldorf zuzuleiten.

– MBl. NW. 1973 S. 1332.

Personalveränderungen

Finanzminister

Ministerium

Es ist ernannt worden:

Regierungsbaurat Dr. L. Siebert zum Oberregierungsbaurat

Nachgeordnete Behörden

Es sind ernannt worden:

Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Regierungsdirektor H. Grüter zum Leitenden Regierungsdirektor

Obersteuerräte
C. Meyer
G. Steigenberger
zu Regierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Obersteuerräte
W. Pooch
F. Schwientek
zu Regierungsräten

Konzernbetriebsprüfungsstelle II Düsseldorf

Obersteuerräte
A. Hasenbein
H. Lindenblatt
zu Regierungsräten

Großbetriebsprüfungsstelle Düsseldorf

Obersteuerrat K. H. Schulze zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Essen

Obersteuerrat S. Gabriel zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Krefeld

Obersteuerrat W. Deselaers zum Regierungsrat
Regierungsrat N. Lensing zum Oberregierungsrat

Steuerfahndungsstelle Bonn

Obersteuerrat J. Schaffrath zum Regierungsrat

Großbetriebsprüfungsstelle Detmold

Regierungsrat G. Stumpf zum Oberregierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Mettmann

Regierungsrat z. A. A. Jansen zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Obersteuerrat J. Hübbers zum Regierungsrat

Finanzamt Düsseldorf-Süd

Oberregierungsrat G. Heller zum Regierungsdirektor

Finanzamt Essen-Nord

Regierungsrat M. Eigendorf zum Oberregierungsrat

Finanzamt Essen-Süd

Obersteuerrat B. Abel zum Regierungsrat

Finanzamt Moers

Regierungsrätin E. Hagemann zur Oberregierungsrätin

Finanzamt Wuppertal-Elberfeld

Obersteuerrat E. Rödiger zum Regierungsrat

Finanzamt Köln-Altstadt

Regierungsrat H.-U. Kunau zum Oberregierungsrat

Finanzamt Köln-Land

Regierungsrat z. A. B. Rieger zum Regierungsrat

Finanzamt Siegburg

Regierungsrat z. A. H. Prühs zum Regierungsrat

Finanzamt Münster-Stadt

Oberregierungsrat H. Wozniacki zum Regierungsdirektor

Es sind versetzt worden:

Oberfinanzdirektion Köln

Regierungsrat H. Vogelgesang an das Bundesministerium der Finanzen

Finanzamt Düsseldorf-Nord

Oberregierungsrat L. Strehlow an die Landesfinanzschule NW

Regierungsrat Dr. P. Meyer an das Finanzministerium des Landes NW

Finanzamt Duisburg-Süd

Regierungsrat H. Goertz an das Finanzamt Oberhausen-Nord

Finanzamt Krefeld

Oberregierungsrat K. Krampe an die Landesfinanzschule NW

Oberregierungsrat K. Naujoks an das Finanzgericht Düsseldorf

Finanzamt Moers

Regierungsdirektor H. Katzwinkel an die Konzernbetriebsprüfungsstelle I Düsseldorf

Finanzamt Remscheid

Oberregierungsrat H. Hausmann an das Finanzamt Lennep

Finanzbauamt Wesel

Regierungsbaudirektor Dr. P. Bialek an das Finanzministerium des Landes NW

Finanzamt Ahaus

Oberregierungsrat C. Tofall an das Finanzamt Burgsteinfurt

Finanzamt Bielefeld-Außenstadt

Regierungsdirektor C. Roßbach an die Oberfinanzdirektion Münster

Finanzamt Recklinghausen

Regierungsrat P. Frey an das Finanzamt Ahaus

Es sind in den Ruhestand getreten:

Finanzamt Aachen-Rothe Erde

Finanzamtsdirektor Dr. E. Kraus

Finanzamt Wiedenbrück

Finanzamtsdirektor K. Geißler

Es ist ausgeschieden:

Finanzamt Dortmund-Süd

Oberregierungsrätin H. Weber

– MBl. NW. 1973 S. 1332.

Innenminister

Beflagung am „Tag der Heimat“

RdErl. d. Innenministers v. 16. 8. 1973 –
I B 3/17 – 61. 15

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über das öffentliche Flaggen vom 10. März 1953 (GS. NW. S. 144), geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1960 (GV. NW. S. 283), – SGV. NW. 113 – ordne ich an, daß am „Tag der Heimat“, der am 9. September 1973 begangen wird, alle Dienststellen des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, zu beflaggen sind.

– MBl. NW. 1973 S. 1333.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblättes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 16 v. 15. 8. 1973

(Einzelpreis dieser Nummer 1,20 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite
Allgemeine Verfügungen		
Aenderung der Justiz-Rechnungsprüfungsbestimmungen	181	
Neufassung des § 24 Abs. 4 der Strafvollstreckungsordnung	182	
Durchführung der Landeshaushaltsordnung und der vorläufigen Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung	182	
Zuständigkeit des Landeskriminalamtes für die Strafverfolgung auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft (§ 19 Abs. 4 Buchstabe b PoIG) und für die Anforderung der Unterstützung des Bundeskriminalamtes (§ 4 a BKAG)	182	
Bekanntmachungen	183	
Personalnachrichten	183	
Rechtsprechung		
Zivilrecht		
1. ZPO §§ 91 a, 627 c. – Wird nach Einlegung einer Beschwerde gegen einen Anordnungsbeschluß des Landgerichts aus § 627 ZPO die Hauptsache übereinstimmend für erledigt erklärt, so hat das Beschwerdegericht über die Kosten des Beschwerdeverfahrens nach § 91 a ZPO zu entscheiden; die Vorschrift des § 627 c ZPO ist dann nicht anzuwenden. OLG Köln vom 28. März 1973 – 2 W 25/73	185	
2. GKG § 18; ZPO §§ 3, 707, 719. – Das Arrestaufhebungsverfahren nach § 926 ZPO ist streitwertmäßig ebenso wie das Arrestanordnungsverfahren zu bewerten. In der Regel ist der Wert mit $\frac{1}{3}$ der zu sichernden Forderung zu bemessen; wohnt der Schuldner im Ausland und bietet die erwirkte Sicherung praktisch die einzige Befriedigungsmöglichkeit im Inland, so kann der Streitwert auf die Hälfte der zu sichernden Forderung erhöht werden. – Das Verfahren auf Einstellung der Zwangsvollstreckung eines einen Arrest-		
beschluß aufhebenden Urteils ist dann nicht nach der Höhe des Kostenerstattungsanspruchs des Schuldners zu bemessen, sondern nach dem Sicherungsinteresse des Gläubigers, wenn dieser Gefahr läuft, ohne einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung seine bereits erwirkten Pfändungsrechte endgültig zu verlieren. – Ist im ersten Rechtszug nach einem falschen Streitwert abgerechnet worden, ohne daß eine gerichtliche Wertfestsetzung erster Instanz beschlossen worden ist, dann ist das Rechtsmittelgericht nicht nach § 23 I GKG befugt, den Streitwert für die erste Instanz richtig festzusetzen. OLG Köln vom 30. April 1973 – 2 U 4/73		186
3. ZPO §§ 323, 642 b. – Eine Neufestsetzung des Regelunterhalts ist nicht erst ab Zustellung, sondern bereits ab Einbringung des Antrags zulässig. LG Arnberg vom 30. Mai 1973 – 3 T 27/73		187
Strafrecht		
1. StGB §§ 243, 43, 44. – Die für Diebstahl in einem schweren Fall angedrohte Mindeststrafe kann bei versuchter Tat nach § 44 III StGB unterschritten werden. OLG Köln vom 23. Januar 1973 – Ss 262/72.		187
2. OWiG § 33; GmbHG §§ 35, 37; FeiertagsG NW §§ 4, 7, 8, 10; LärmbekämpfungsVO NW §§ 7, 9. – Zur Verantwortung des kaufmännischen Geschäftsführers einer GmbH & Co. KG für von ausländischen Arbeitern seines Unternehmens verursachten Baustellenlärm in einer Feiertagsnacht. OLG Köln vom 11. April 1973 – Ss (OWi) 40/73		188
Kostenrecht		
1. ZPO § 91. – Hat der beklagte Versicherungsnehmer Ablichtungen von Prozeßvorgängen zur Unterrichtung seines Haftpflichtversicherers anfertigen lassen, so gehören die ihm dadurch entstandenen Auslagen zu den notwendigen Kosten des Rechtsstreits. – Für die Erstattungsfähigkeit der Kosten eines Privatgut-		

- | | Seite | Seite |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>achtens ist es ohne Belang, daß nicht die Prozeßpartei, sondern deren Haftpflichtversicherer das Gutachten eingeholt hat. – Voraussetzung für die Erstattbarkeit der Kosten eines vor Prozeßbeginn erstellten Privatgutachtens ist, daß das Gutachten in Erwartung eines künftigen Rechtsstreits eingeholt worden und zur Beeinflussung des Rechtsstreits zugunsten des Erstattungsberechtigten erforderlich und geeignet gewesen ist. OLG Düsseldorf vom 16. Mai 1973 – 10 W 18/73</p> <p>2. ZPO § 91; BRAGebO § 43 I Ziff. 2. – Hat die beklagte Partei durch einen auswärtigen Rechtsanwalt Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl einlegen und sowohl die sachliche als auch die örtliche Unzuständigkeit des angerufenen Gerichts rügen lassen, so sind die dadurch entstandenen Kosten erstattbar, wenn sie in gleicher Höhe bei der – fiktiven – Beauftragung eines ortsansässigen Rechtsanwalts erwachsen wären. OLG Düsseldorf vom 6. Juni 1973 – 10 W 38/73</p> <p>3. BRAGebO §§ 118, 26; ZPO §§ 103 ff. – Dem Rechtsanwalt stehen für einen in einer Ehesache vor dem Prozeßgericht geschlossenen Scheidungsfolgenvergleich Gebühren gem. § 118 BRAGebO zu. Diese sind,</p> | <p>189</p> <p>190</p> <p>191</p> | <p>wenn der Vergleich eine Kostenregelung enthält, im Kostenfestsetzungsverfahren zwischen den Parteien zu berücksichtigen. – Eine gesonderte Auslagenpauschale für den Scheidungsfolgenvergleich steht dem Rechtsanwalt nicht zu. OLG Köln vom 2. März 1973 – 17 W 16/73</p> <p>4. StPO § 464 a II Nr. 2. – Ein vereinbartes Verteidigerhonorar, das sich nicht innerhalb der Grenzen des gesetzlichen Gebührenrahmens hält, ist nicht erstattungsfähig. – Ist ein Verteidigerhonorar vereinbart worden, das über den gesetzlichen Gebührenrahmen hinausgeht, so gilt die gesetzliche Höchstgebühr als vereinbart. – Ein vereinbartes Verteidigerhonorar ist nur dann zu berücksichtigen, wenn es angemessen ist. Als angemessen gilt ein Honorar im Einzelfall, wenn es von der – ohne Honorarvereinbarung – angefallenen gesetzlichen Gebühr nicht wesentlich abweicht, wobei Abweichungen bis zu 20% im Einzelfall hingenommen werden können. OLG Köln vom 6. September 1972 – 2 Ws 553/72.</p> |

– MBl. NW. 1973 S. 1333.

Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 20,80 DM, Ausgabe B 22,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.